



# ***Gen Au Rheinau***

---

*Reglement Förderfonds*

1.6.2016

# 1 Name, Zweck und Finanzierung

## Art. 1 Name

Unter dem Namen *Förderfonds Gen Au Rheinau* besteht ein Fonds innerhalb des Vereins Gen Au Rheinau. Er wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung zur Statutenrevision vom 30. April 2016 geschaffen und wird hiermit errichtet.

## Art. 2 Zweck

Der Förderfonds dient der Anerkennung bzw. Unterstützung von Ideen und Leistungen der Praxis mit besonderer Strahl- oder Innovationskraft sowie der Förderung von zukunftstauglichen Entwicklungen zur Stärkung der gentechnikfreien Landwirtschaft.

## Art. 4 Finanzierung

Dem Fonds werden sämtliche Einnahmen des Vereins aus Legaten zugewiesen. Zusätzlich können mit Beschluss der Mitgliederversammlung einmalige Beträge aus dem ordentlichen Vereinsvermögen in den Fonds übertragen werden.

# 2 Förderinstrumente

## Art. 5 Verwendung der Mittel

Die zur Verfügung stehenden Mittel können ausschliesslich für Vorhaben zur Verfügung gestellt werden, welche die Stärkung der gentechnikfreien Landwirtschaft und Saatgutproduktion zum Ziel haben.

Der Vorstand kann die jährliche Ausschüttung von Mitteln aus dem Förderfonds begrenzen.

## Art. 6 Zuschüsse

Zur Anerkennung bzw. Unterstützung von Ideen und Leistungen der Praxis mit besonderer Strahl- oder Innovationskraft können nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Die Zuschüsse dürfen 20 % der dem Förderfonds während der letzten 5 Jahre zugewiesenen Mittel nicht übersteigen.

## Art. 7 Darlehen

Zur Förderung von zukunftstauglichen Entwicklungen können Projekten oder Programmen rückzahlbare Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Die jeweiligen Bedingungen werden im Einzelfall festgelegt.

### 3 Organisation

#### Art. 8 Vergabeorgan

Die Vergabe von Zuschüssen und Darlehen erfolgt durch ein fünfköpfiges Expertengremium (Jury), dessen Mitglieder vom Vorstand für vier Jahre gewählt werden. Die Jury konstituiert sich selbst. Ihr dürfen höchstens 2 Vorstandsmitglieder angehören.

#### Art. 9 Vergabe

Die Vergabe von Zuschüssen und Darlehen erfolgt im Rahmen verfügbarer Mittel mindestens ein Mal jährlich.

Damit ein möglichst freier Zugang zu den Mitteln besteht und die qualitativ besten und wirkungsvollsten Vorhaben gefördert werden können, ist der jeweilige Eingabetermin für Fördergesuche frühzeitig auf der Website von Gen Au Rheinau öffentlich auszuschreiben. Die Jury legt das Verfahren und die einzureichenden Unterlagen fest und gibt diese bekannt. Vergabeentscheide sind auf der Website zu veröffentlichen.

Jede Vergabe wird schriftlich vereinbart, sodass Bedingungen und allfällige Gegenleistungen im Sinne der Ziele vereinbart werden können.

#### Art. 10 Fondsrechnung

Der Rechnungsführer führt die Fondsrechnung und legt diese der Kontrollstelle mit der Jahresrechnung vor. Er kann mit Beschluss des Vorstandes nicht benötigte Mittel anlegen oder anlegen lassen. Dabei steht die Sicherheit der Anlage im Vordergrund.

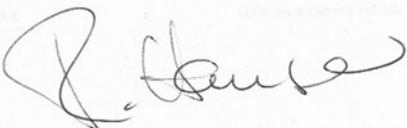
### 4 Schlussbestimmungen

#### Art. 11 Aufhebung des Fonds

Der Förderfonds Gen Au Rheinau kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Die Vereinsstatuten regeln das Verfahren.

Rheinau, den 1. Juni 2016

**Gen Au Rheinau**  
Der Präsident



**Rolf Hauser**

Der Geschäftsführer



**Martin Ott**